

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. Juli 2015

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.06.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-262/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1531

Geltungsdauer

vom: **15. Juni 2016**

bis: **14. April 2020**

Antragsteller:

Vetex GmbH & Co. KG

Teppichbodenfabrik

Daimlerstraße 8-12

33442 Herzebrock

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Tufting liftBAC Module PA 6.6"

Dieser Bescheid ergänzt die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-1531 vom 3. Juli 2015.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

**Zulassungsgegenstand:
"Tufting liftBAC Module PA 6.6"**

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Atlantic MO
2	Attaché MO
3	Caprice MO
4	Cashmere MO
5	Cava MO
6	Chiffon MO
7	Chip MO
8	Circo MO
9	Cliff MO
10	Comfort MO
11	Compact MO
12	Congress 1000 MO
13	Congress 1050 MO
14	Congress 1100 MO
15	Congress 1150 MO
16	Congress 1200 MO
17	Congress 1250 MO
18	Congress 800 MO
19	Congress 850 MO
20	Congress 900 MO
21	Congress 950 MO
22	Cosmos MO
23	Cottel MO

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
24	Cresta MO
25	Dom
26	Domingo 1000 MO
27	Domingo 1050 MO
28	Domingo 1100 MO
29	Domingo 1150 MO
30	Domingo 1200 MO
31	Domingo 1250 MO
32	Domingo 800 MO
33	Domingo 850 MO
34	Domingo 900 MO
35	Domingo 950 MO
36	Flair MO
37	Loop Cross MO
38	Melange MO
39	Motion MO
40	Palais
41	Pearl MO
42	Plaza
43	Schloss
44	Trio MO
45	Twist MO
46	Vista MO